

**! Achtung ! Bitte unbedingt beachten!**

**Wichtige Informationen zur Geflügelpest  
Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Plön**

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet nach amtlicher Feststellung von mehreren Ausbrüchen der Geflügelpest bei tot aufgefundenen Wildgänsen im Kreis Plön aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes an:

**1.** Im gesamten Gebiet des Kreises Plön dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel) ausschließlich

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

1.3. Alternativ zu Punkt 1.2 kann zur Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gitter eine Ausnahmegenehmigung unter folgenden Bedingungen bei der Kreisverwaltung Plön, Veterinäramt beantragt werden:

a) Im schriftlichen Antrag ist die Geflügelart, die Anzahl der Tiere, ihrer Nutzungsart und der Standort anzugeben.

b) Es ist vom Tierhalter nachvollziehbar zu begründen, warum eine Geflügelhaltung nach 1.1. oder 1.2. nicht möglich ist.

c) Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

d) Jedes verendete Tier ist der Kreisverwaltung Plön, Veterinäramt unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,

e) Enten, Gänse und Laufvögel sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und die Tiere sind vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster durchzuführen. Die Befunde sind der Kreisverwaltung Plön, Veterinäramt vorzulegen.

**2.** Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel, Tauben und anderen gehaltenen Vögeln ist im gesamten Gebiet des Kreises Plön verboten.

**3.** Es werden folgende Maßnahmen zur Biosicherheit angeordnet:

3.1. Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird (Geflügelhaltungen) sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).

3.2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Schuhe zu desinfizieren.

3.3. Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.

3.4. Hunde und Katzen sind von den Geflügelhaltungen fern zu halten.

3.5. Die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1,2 und 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet

Der Kreis Plön, Veterinärabteilung, kann gemäß § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an vetabt@kreis-ploen.de mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### **Biosicherheitsmaßnahmen, die gemäß § 3 Geflügelpestverordnung gelten:**

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

#### **Früherkennungsmaßnahmen, die gemäß § 4 Geflügelpestverordnung gelten:**

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

#### **Jagdausübung / Vergrämung:**

Die Jagdruhe auf Federwild wird empfohlen, um das Wildgeflügel nicht noch zu beunruhigen und dadurch die Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus zu beschleunigen. Des Weiteren wird empfohlen, das Vergrämen von Federwild zu unterlassen, damit der Erreger der Geflügelpest nicht weitergetragen und das verstärkte Abwandern und Aufscheuchen von erkrankten oder infizierten Wildvögeln nicht verstärkt wird.

**Hinweise:**

Jeder Verdacht auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Telefax 04522-743-236, Email: vetabt@kreis-ploen.de, zu melden.

Bisher wurde eine Übertragung des Virus auf den Menschen nicht nachgewiesen. Trotzdem wurden vom hiesigen Ordnungsamt nur bestimmte Personen zur Bergung von toten Vögeln eingesetzt. Sollten Sie also einen Wildvogel tot auffinden, so informieren Sie bitte umgehend das Ordnungsamt unter einer der folgenden Telefonnummern:

Anja Rautenberg	04326/9979-35
Lind Jensen	04326/9979-30
Ralf Bretthauer	04326/9979-16

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für weitere Fragen zur Geflügelpest zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich auch über den weiteren Verlauf und ggf. wichtige Änderungen zu Maßnahmen auf der Internetseite <http://www.Amt-Bokhorst-Wankendorf.de>.

Wankendorf, den 17.11.2021

Az.: 593-20-I/Rau

Amt Bokhorst-Wankendorf  
Der Amtsvorsteher